

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

Thomsen & Brüggemann Logistics GmbH
Helperder Str. 1
31157 Sarstedt

Versicherungsbestätigung zur Speditionshaftungs-Police Nr. 63/480

der Versicherer, **die AIG Europe S.A.**, bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Der Versicherungsschutz beginnt am **01.01.2020** und gilt für ein Jahr.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- Allgemeine Bedingungen Speditions-Verkehrshaftungsversicherung 2009
- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in der Betriebsbeschreibung angeführt.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderen maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils anwendbar sind.
- der Bestimmungen eines FIATA multimodal Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt und die Verwendung derartiger Dokumente wurde in der Betriebsbeschreibung angezeigt.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Begrenzung der Versicherungsleistung bei qualifiziertem Verschulden

- In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung nur bis zu dem in den Leistungsgrenzen genanntem Betrag je Schadenereignis und je Versicherungsjahr.
- In dem Fall, wenn die Beförderung als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung erfolgt, beträgt die Höchstschädigung EUR 600.000,00 je Schadenereignis.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

Obliegenheiten

Weiterhin sind in dem Versicherungsvertrag und im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) Obliegenheiten geregelt. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Leistungsgrenzen:

- Höchstenschädigung je Schadenfall	für Güter- und Güterfolgeschäden	EUR	2.500.000,00
- Höchstenschädigung je Schadenereignis		EUR	2.500.000,00
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen			
- maximale Versicherungsleistung		EUR	7.500.000,00
für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge pro Versicherungsjahr			

Individuelle Klauseln und Besondere Vereinbarungen zu den versicherten Risiken

Sanktionsklauseln

Der (Rück-)Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den (Rück-)Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

Klausel Haftungskorridor

Haftungsvereinbarungen sind für innerdeutsche Beförderungen bis an die Obergrenze des in § 449 HGB festgelegten Haftungskorridors (40 SZR/kg) versichert.

Klausel wertvolle Güter

In teilweiser Abänderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen gilt diese Versicherung auch für Verkehrsverträge, welche die Beförderung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten zum Inhalt haben, wenn folgende Obliegenheiten erfüllt sind:

1. Der Übernahme- und der Ablieferungsort liegt in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikan und die Beförderung erfolgt im Selbsteintritt
 - 1.1 ausschließlich mit Fahrzeugen mit Koffer- oder Kastenaufbau, Containern oder Kofferwechselbrücken. Der Laderaum ist durch fest mit dem Fahrzeug verbundene, dem Stand der Technik entsprechende Riegel- oder Schließsysteme gesichert
 - 1.2 und der Transport ist derart organisiert (z.B. durch Einsatz eines weiteren Fahrers, Anfahren von bewachten Parkplätzen), dass das Fahrzeug während der Dauer der Beförderung (auch kurzfristig) nicht unbeaufsichtigt abgestellt ist. Ersatzweise darf das Fahrzeug unbewacht nur in einer verschlossenen Garage/Halle abgestellt werden, wobei sicher zu stellen ist, dass Fahrzeug- und Garagen-/ Hallenschlüssel an einem anderen Ort gesondert aufbewahrt werden
 - 1.3 und ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber wird nicht an andere Personen und an anderen Orten als im Auftrag abgegeben abgeliefert
 - 1.4 und bei einem Warenwert, der EUR 100.000,00 je Transportmittel übersteigt können die Fahrzeuge und die Ladung jederzeit durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) verfolgt werden und eine Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale ist gewährleistet sowie im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst
 - 1.5 und es ist ständige Kommunikation mit dem Fahrpersonal durch Mobiltelefone gewährleistet
 - 1.6 und bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie in Schadensfällen ist ein Ansprechpartner benannt, der ständig erreichbar und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren in der Lage ist
 - 1.7 und bei transportbedingtem Umschlag ist die Einhaltung und Dokumentierung detaillierter Schnittstellenkontrollen sichergestellt sowie jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung (auch kurzfristig) erfolgt nur in besonders gesicherten Lagerstätten, die
 - 1.7.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist; sowie

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

- 1.7.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist.
Und
- 1.7.3 dass innerhalb der Lagerstätten zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag) mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle und getrennt von sonstigen Umschlagsgütern genutzt wird.
- 1.8 und das eingesetzte Personal ist besonders vertrauenswürdig und im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut und wird regelmäßig geschult
- 1.9 und die Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffern 1.1 bis 1.8 wird regelmäßig durch die Unternehmensleitung überprüft und dokumentiert.
- 1.10 Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall, auch wenn vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch ein sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, mit EUR 1.000.000,00 je Transportmittel begrenzt.
2. Werden mit den Beförderungen Subunternehmer beauftragt, so haben diese ebenfalls alle Obliegenheiten gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.9 zu erfüllen. Die beauftragten Subunternehmer sind regelmäßig durch die Unternehmensleitung auf die Einhaltung der genannten Obliegenheiten zu überprüfen und dies ist in entsprechenden Protokollen zu dokumentieren. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall, auch wenn vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch ein sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, mit EUR 1.000.000,00 je Transportmittel begrenzt.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Klausel Kabotage

Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten und denen der Türkei/Mittelmeeranrainerstaaten über den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Gütertransport mit Kraftfahrzeugen auf der Straße und nach sonstigem nationalen Recht, sofern der Ersatzberechtigte sich mit Erfolg auf dessen Geltung beruft.

Temperaturgeführte Güter

Transporte von temperaturgeführten Gütern gelten mitversichert

Mitversicherte Lagerstätten:

Europaallee in Langenhagen
Helperder Straße 1, 31157 Sarstedt

ACSW-Klausel

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an fremden Anhängern, Containern, Sattelauflegern oder Wechselbehältern, soweit diese Gegenstände dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung einer Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden. Die Ersatzverpflichtung ist begrenzt auf die Reparaturkosten, maximal den Zeitwert des Gegenstandes, höchstens jedoch EUR 25.000,00 je Schadenereignis.

Für ersatzpflichtige Schäden aus dieser Klausel beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenereignis Euro 500,00. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages zur Selbstbeteiligung bleiben unberührt.

Hollenstedt, den 29.05.2020

i. A. Denise Delkeskamp
SPEDITIONS - ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH